



Allgemeine Reisebedingungen für Deutschland

Costa Katalog „Preise und Informationen Kreuzfahrten November 2018 – März 2019“

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB (ab dem 01.07.2018 §§ 651 a bis y BGB) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

1 ANMELDUNG UND ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGS

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Costa den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen (ab Seite 90) sowie diese Allgemeinen Reisebedingungen.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch Costa zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. Costa ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

1.3 Vertraglicher Reiseveranstalter und Vertragspartner des Kunden ist: Costa Crociere S.p.A.
Piazza Piccapietra, 48
16121 Genua
Italien

Costa Crociere S.p.A. vertreibt diese Reisen in Deutschland unter der Marke „Costa Kreuzfahrten“. Soweit in diesen Reisebedingungen, im Reisekatalog von Costa oder in sonstiger Werbung von „Costa Kreuzfahrten“ die Rede ist, ist damit in rechtlicher Hinsicht der Inhaber dieser Marke, Costa Crociere S.p.A., gemeint. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit Ihrer Reise ausschließlich mit Costa Kreuzfahrten, Zweigniederlassung der Costa Crociere S.p.A., Am Sandtorkai 39
20457 Hamburg
Tel.: 040/570 12 13 14
Fax: 040/570 12 10 19
E-Mail: verkauf@de.costa.it zu führen.

1.4 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.5 Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist Costa 10 Tage lang an dieses neue Angebot gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2 ZAHLUNGEN

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Reservierungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheins gemäß § 651 k BGB (für ab dem 01.07.2018 geschlossene Reiseverträge gemäß § 651 r BGB in Verbindung mit Artikel 252 EGBGB) wird folgende Anzahlung fällig:

- Bei Buchung zum Katalogpreis, Frühbucher- oder Frühbucher-Extra-Preis 20 %
- Bei Buchung zum FlexPreis 25 %

Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer ggf. über Costa vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

2.3 Bei Buchung ab 30 Tagen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

2.4 Der Sicherungsschein wird dem Reisebüro vor einer Zahlung mit der Reisebestätigung/Rechnung per E-Mail zugesandt (zu finden auf der Rückseite), sodass Ihre Zahlungen auf den Reisepreis gemäß § 651 k (ab dem 01.07.2018: § 651 r) BGB insolvenzgesichert sind. Hat der Kunde direkt über Costa gebucht, wird ihm der Sicherungsschein auch direkt von Costa übermittelt.

2.5 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich Costa vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Punkt 6.2 vereinbarten Entschädigungspauschalen zu berechnen.

2.6 Costa behält sich das Recht vor, die Abwicklung der Reisepreiszahlung bei Neubuchungen von Reisebüroinkasso (Zahlung an das Reisebüro) auf Direktinkasso (direkte Zahlung an Costa) umzustellen. Selbstverständlich wird Costa rechtzeitig über eine solche Umstellung vorab informieren. Für Buchungen im Direktinkasso gelten folgende Regelungen:

a) Die Zahlung des Reisepreises hat zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin ausschließlich an Costa zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung, Sofortüberweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard oder Visa) vorgenommen werden. Costa behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

Sofern nicht mit Costa ausdrücklich anders vereinbart, haben bei vereinbartem Direktinkasso Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuldbeitragende Wirkung.

Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich. Verlangt der Kunde eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dieses durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich Costa das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

b) In Abhängigkeit von der vom Kunden gewählten Zahlart und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben behält sich Costa das Recht vor, bei Zahlungen (z. B. des Reisepreises, der Bordabrechnung oder von Ausflugsbuchungen) ein Transaktionsentgelt zu verlangen. Über die Höhe des Transaktionsentgelts wird der Gast vor dem Zahlungsvorgang rechtzeitig informiert.

3 LEISTUNGEN

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Costa ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reservierungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Costa. Costa behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Einreise-, Grenz- oder Visagebühren o. Ä., die vom Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von Costa verauslagt, so ist Costa berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Kunden weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von Costa zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

3.2 Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von Costa nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung von Costa hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.

3.3 Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von Costa nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von Costa gemacht wurden.

4 VERTRAGSÄNDERUNGEN

4.1 Die Angebote, Preise und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen im Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Kunden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen hieran möglich, die Costa sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird Costa den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

4.2 Costa ist berechtigt, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis nach Vertragsschluss zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. Costa hat den Kunden in einem solchen Fall auf einem dauerhaften Datenträger (etwa per Brief, Fax oder E-mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise und vor Reisebeginn über die Änderung zu unterrichten.

4.3 Kann Costa die gebuchte Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von einer zwischen Costa und dem Kunden gesondert getroffenen vertraglichen Abrede erbringen, ist Costa bei ab dem 01.07.2018 geschlossenen Reiseverträgen berechtigt, dem Kunden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anzubieten. Der Kunde hat in einem solchen Fall das Recht, von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Costa ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vom verein-

barten Inhalt des Reisevertrags vor Reisebeginn ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Reisende hat diesen Rücktritt unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

5 RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH COSTA

5.1 Costa behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten:

a) Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist Costa berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 31. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Kunden bis 31 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück. Costa ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.

b) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Ab dem 01.07.2018 hat der Reiseveranstalter den Rücktritt in diesem Fall spätestens

- (i) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- (ii) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, und
- (iii) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen geltend zu machen.

c) Costa ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrages gehindert; in diesem Fall hat Costa den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

5.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht Costa nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von Costa hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

5.3 Costa ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.

5.4 An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Kapitäns zu befolgen.

5.5 Der Kapitän ist für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung

der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.2 genannten Situationen vorliegt.

5.6 Ferner kann Costa den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde unter falschen Angaben zur Person, zur Adresse und zum Ausweisdokument gebucht hat.

6 RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Costa innerhalb der Öffnungszeiten des Costa Kundencenters. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, steht Costa unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender, ersparter Aufwendungen von Costa und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu:

	Katalogpreis, Frühbucher- oder Frühbucher-Extra	FlexPreis	Weltreise
Bis zum 50. Tag* (mind. 50 € p.P.)	20 %	30 %	20 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	25 %	30 %	35 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	35 %	35 %	50 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60 %	60 %	60 %
Ab dem 14. Tag*	80 %	80 %	80 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %	95 %	95 %

* Vor Reisebeginn.

Prämien für über Costa vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit inkludierten Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils pro Person und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepakets):

von 59. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 50 %

ab dem 29. Tag vor Reisebeginn 80 %

bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung 95 %

Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht Costa beim Katalogpreis, Frühbucher- und Frühbucher-Extra-Preis sowie dem FlexPreis eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro. Daneben behält sich Costa das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen. Die Stornierung der Teilleistung Flug und Bus (An- und Abreisepaket) ist nicht möglich. Vorgenannte Entschädigungspauschalen gelten nicht für An-/Abreisepakete im Tarif Flexflug, die tagesaktuelle, nicht im Katalog ausgeschriebene Flüge beinhalten. Bei Rücktritt von einem solchen An- und Abreisepaket fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket an.

6.3 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Costa kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Costa bleibt es vorbehalten,

abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. Costa ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6.4 Abweichend von 6.2 kann Costa keine Entschädigung verlangen, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Urlaubsort erheblich beeinträchtigen.

6.5 Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

6.6 Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei unserer Partnerversicherung HanseMercur eine Reise-Rücktrittsversicherung, eine Versicherung zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie weitere Reiseversicherungen abzuschließen. Ergänzende Hinweise hierzu finden Sie auch auf Seite 112.

7 UMBUCHUNG/VERTRAGSÜBERGANG

7.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Abflugorts oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch unter Beibehaltung des Gesamtschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer und des Reisepreises), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von Costa folgende Kosten berechnet:

- für Umbuchung innerhalb vom Katalogpreis, Frühbucher- und Frühbucher-Extra-Preis keine,
- für Umbuchung innerhalb vom FlexPreis oder Umbuchung vom Katalogpreis, Frühbucher- und Frühbucher-Extra-Preis auf den FlexPreis 150 Euro p.P. bzw. auf Simply Costa 300 Euro p.P. für die erste und zweite Person in der Kabine.

Eine Umbuchung des Reiseterrains kann – wenn überhaupt – generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reiseterrains sowie Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei Costa eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Bei einer Umbuchung des Abflugorts gelten für den neuen Flug die Preise und Konditionen des ursprünglichen Buchungstags; sollte der neue Flug aus einem nachträglich eingekauften Zusatzkontingent stammen, gilt abweichend hiervon der für dieses Kontingent festgesetzte Preis. Die Umbuchung auf den Tarif einer anderen Vertriebsmarke ist nicht möglich.

7.2 Der Kunde kann bis 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber Costa erklären, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen (wir empfehlen per Fax oder E-mail). Hierfür fallen 50,- Euro Bearbeitungsgebühr an. Costa ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Nach Eintritt des Dritten haften der Kunde und der Dritte für den Reisepreis sowie für die durch den Eintritt des Dritten entstandene Mehrkosten, insbesondere wenn Linienflüge betroffen sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.3 Für Namensänderungen und -korrekturen, die Costa nicht zu vertreten hat, werden 50,- Euro Bearbeitungsgebühr pro Person berechnet. Bei Reisen mit Linienflügen werden dem Kunden für Namensänderungen ab fünf Wochen vor Abflug zudem die Costa entstandenen Mehrkosten, insbesondere bei Änderung von Flug-

tickets, in Rechnung gestellt. Ab vier Tagen vor Abflug kann Costa eine Namensänderung nicht mehr garantieren.

7.4 Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

8 GEWÄHRLEISTUNG, KÜNDIGUNG DES KUNDEN

8.1 Costa hat dem Reisenden die gebuchte Reise frei von Reismängeln zu verschaffen. Ist die Reise mangelhaft, so kann der Kunde von Costa entsprechend der gesetzlichen Regelungen Gewährleistungsrechte geltend machen (für ab dem 01.07.2018 geschlossene Reiseverträge entsprechend § 651 k BGB Abhilfe verlangen und gegebenenfalls den Vertrag nach § 651 l BGB kündigen, den Reisepreis nach § 651 m BGB mindern und/oder nach § 651 n BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen).

8.2 Bei bis zum 30.06.2018 geschlossenen Reiseverträgen hat der Kunde Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reiseleistungen mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber Costa geltend zu machen. Für Reiseverträge, die nach diesem Datum geschlossen werden, gilt diese Frist nicht.

8.3 Verlangt der Kunde Abhilfe, so hat Costa den Reismangel zu beseitigen. Costa kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

8.4 Der Kunde hat einen Reismangel unverzüglich der Rezeption anzuzeigen. Ist Costa infolge einer schuldhaft unterlassenen Anzeige nicht in der Lage Abhilfe zu schaffen, sind Ansprüche des Kunden auf Minderung und/oder Schadensersatz (für ab dem 01.07.2018 geschlossene Reiseverträge entsprechend § 651 m BGB, bzw. § 651 n BGB) aus diesem Reismangel ausgeschlossen.

8.5 Ist die Reise durch einen Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Reisevertrag kündigen (für ab dem 01.07.2018 geschlossene Reiseverträge nach § 651 l BGB), vorausgesetzt der Kunde hat Costa zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe des Reismangels gesetzt und Costa hat innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geleistet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von Costa verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.6 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Costa dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung spätestens binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Rezeption oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.

8.7 Die Geltendmachung von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen sollte nur gegenüber Costa unter folgender Anschrift erfolgen: Costa Kreuzfahrten, Zweigniederlassung der Costa Crociere S.p.A.

Am Sandtorkai 39

20457 Hamburg

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

9 HAFTUNG/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Die vertragliche Haftung von Costa für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-

oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Kunden von Costa nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die der Kunde in Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen einer etwaigen Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise nach dem Montrealer Übereinkommen geltend machen kann, bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2 Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die Regelungen in Punkt 9.1 zu einer geringeren Inanspruchnahme von Costa führen. Costa weist in Zusammenhang mit der Haftungsordnung bei Seebeförderung auf die folgenden zu beachtenden Punkte hin:

a) Unabhängig vom Bestehen eines Schadensersatzanspruchs zahlt Costa bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine angemessene Vorschusszahlung je Person und Vorfall, im Todesfall mindestens 21.000,00 Euro. Die Vorschusszahlung stellt kein Anerkenntnis welchen Anspruchs auch immer dar. Die Vorschusszahlung kann mit eventuell zu zahlenden Schadensersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an Costa zurückzuzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht schadensersatzberechtigt war (siehe Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009).

b) Die Haftung von Costa für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer Spezialausrüstung, die von Kunden und/oder Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde und/oder Mitreisende den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung Costa mitteilt. Der schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Schaden von den Parteien gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt wird.

c) Costa haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen (z. B. Geld, wichtige Dokumente, begebare Wertpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Foto-, und Filmapparate, tragbare Videosysteme und mobile Endgeräte – wie etwa Laptops oder Tablets – jeweils mit Zubehör etc.), es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt.

9.3 Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. Costa haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.

9.4 Costa haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht teil der vertraglichen Reiseleistungen sind, sondern als Fremdleistungen lediglich vermittelt, oder die von Dritten, Unabhängigen durchgeführt werden (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen) es sei denn, diese Dritten sind als Erfüllungsgehilfen für Costa zu qualifizieren oder Costa erweckt den Anschein, eigener Veranstalter der von Dritten erbrachten Leistungen zu sein. Costa haftet jedoch, wenn und soweit für dem Kunden entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.

9.5 Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt

der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens von 1999, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.

9.6 Die Reiseleitung an Bord der Schiffe von Costa, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber Costa anzuerkennen.

9.7 Costa empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reise-Unfall- und einer Reise-Gepäckversicherung (auf Seite 112).

10 MEDIZINISCHE VERSORGUNG AN BORD

Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler. Schiffsärzte und qualifiziertes Fachpersonal stehen für Ihre medizinische Versorgung an Bord zur Verfügung. Die regulären Öffnungszeiten sind im aktuellen Tagesprogramm veröffentlicht. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von Costa unterworfen ist. Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu Costa auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer Costa Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen. Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung am Ende der Reise über Ihre Bordabrechnung; keine Abrechnung über Krankenkassenkarte oder Auslandskrankenschein möglich). Sie erhalten am Ende der Reise eine detaillierte Hospitalrechnung auf die Kabine, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung. Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt Costa im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte den Kabinensteward oder das Bordhospital. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie gegebenenfalls zu berücksichtigende Einfuhr- oder Zollbeschränkungen des Ziellands.

11 BESCHRÄNKUNGEN FÜR WERDENDE MÜTTER UND SÄUGLINGE

Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von Costa ist die Beförderung von werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, und Säuglingen unter 6 Monaten, nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass auf allen Routen, die 3 oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweisen, für Säuglinge ein Mindestalter von 12 Monaten gilt. Diese Begrenzung gilt auch, wenn es sich um Transatlantik-Kreuzfahrten, Weltreisen und Kreuzfahrten mit einer Dauer von 15 Nächten oder mehr handelt, ebenso wie bei jeglicher Reiseroute, bei der aufgrund ihrer spezifischen Merkmale der hundertprozentige Schutz der Gesundheit unserer kleinen Gäste nicht garantiert werden kann. Aus Sicherheitsgründen sind schwangere Reisende bei Antritt der Kreuzfahrt verpflichtet, durch Vorlage eines von einem Gynäkologen ausgestellten ärztlichen Attests (auf Englisch), das nicht älter als eine Woche sein darf, nachzuweisen, dass gegen die Teilnahme an der Reise keine medizinischen Bedenken bestehen, und dass insbesondere keine Risikoschwangerschaft vorliegt. Aus dem Attest muss sich darüber hinaus die Schwangerschaftswoche ergeben. Beach-

ten Sie auch, dass die Ausstattung an medizinischen Geräten für Schwangere und Neugeborene nur eingeschränkt vorhanden ist.

12 PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

12.1 Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Costa sowie von Costa beauftragten Dritten zu befolgen.

12.2 Costa wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Angehörigen anderer Staaten gibt das jeweils zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventuell Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Voreintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis etc.) vorliegen.

12.3 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Kunden zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bußgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Costa nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die Costa in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

12.4 Der Kunde hat Costa alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Reisepass und Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12.5 Costa haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, Costa hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12.6 Costa ist im Fall des Verstoßes gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der Manifestdaten gem. vorstehender Ziffer 13.4 berechtigt, den Transport des Kunden zu verweigern und die entsprechenden Entschädigungspauschalen gemäß Ziffer 7.2 dieser Reisebedingungen zu verlangen. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, Costa nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

12.7 Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Kunden Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung Costa übernommen hat, so ist Costa berechtigt, hierfür anfallende und verauslagte Kosten an den Kunden weiterzubelasten.

13 DATENSCHUTZ

Gemäß Art. 13 des Gv. D. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 – Datenschutzgesetz (im Folgenden Datenschutzgesetz) – informiert Sie Costa Crociere S. p. A., dass die von Ihnen beim Kauf der Pauschalreise erteilten bzw. infolge oder anlässlich Ihrer Kreuzfahrt erfassten personenbezogenen Daten unter Einhaltung des erwähnten Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt sowohl in Papierform als auch elektronisch, um die Integrität und Geheimhaltung durch Verwendung der fortschrittlichsten Sicherheitsmittel für folgende Zwecke zu gewährleisten:

- a) Abschluss, Abwicklung und Ausführung der Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und Costa Crociere;
- b) Zwecke im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Verordnungen, nationaler und Gemeinschaftsvorschriften sowie Vorschriften, die aus Bestimmungen stammen, die von gesetzlich befugten Behörden auferlegt wurden;
- c) anonyme Aufbereitung von Statistiken und Marktforschungen;
- d) Durchführung von Aktivitäten, die dazu dienen, die Reise angenehm zu machen und ein hochwertiges Unterhaltungsniveau an Bord der Schiffe zu garantieren (z. B. Feste, Fotos und Videoaufnahmen, Spiele usw.). Was die Fotos und Videoaufnahmen angeht, die von den auf unseren Schiffen anwesenden Fotografen gemacht werden und die dazu beitragen, dass das Reiseerlebnis unvergesslich bleibt, weisen wir Sie darauf hin, dass wenn Sie keine Videoaufnahmen oder Fotos von sich wünschen oder nicht möchten, dass Ihre Fotos an den Tafeln des Foto-Shops ausgehängt werden, Sie dies im Foto-Shop von Mal zu Mal anzeigen können. Das Foto, auf dem Sie zu sehen sind, kann nur auf Ihre Anzeige hin entfernt werden;
- e) Werbeaktivitäten von Costa Crociere, den Gesellschaften der Gruppe, auch im Ausland, und/oder Handelspartnern, die auch automatisiert erfolgen (E-Mail, SMS usw.), für die, sofern von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, eine ausdrückliche Einwilligung von Ihnen verlangt wird. Costa Crociere kann insbesondere Ihre zum Zeitpunkt des Erwerbs der Pauschalreise genannte E-Mail-Adresse verwenden, um Ihnen auch ohne Einwilligung Informationen und Werbemitteilungen im Zusammenhang mit ähnlichen, von Costa Crociere angebotenen Dienstleistungen und Produkten zukommen zu lassen, sofern Sie sich dieser Verwendung nicht widersetzen. Costa Crociere informiert Sie, dass Sie sich jederzeit der Zusendung dieser Art von Mitteilungen widersetzen können, indem Sie auf „unsubscribe“ unter der erhaltenen E-Mail klicken bzw. durch Zusendung einer entsprechenden Anfrage an die nachstehend aufgeführten Adressen;
- f) nach ausdrücklicher Einwilligung Profilerstellungen, um mit elektronischen Hilfsmitteln Analysen der Kaufentscheidungen, Konsumgewohnheiten und Marktforschungen vorzunehmen, um das Leistungsangebot und die Vertriebsinformationen von Costa Crociere zu verbessern, um sie Ihren Interessen stärker anzupassen. Diese Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der von der Datenaufsichtsbehörde („Datenaufsichtsbehörde“) für den Schutz der personenbezogenen Daten vorgeschriebenen Garantien und notwendigen Maßnahmen, die im entsprechenden Abschnitt näher beschrieben werden.

Profilerstellungen

Wie erläutert, können die zum Zeitpunkt des Kaufs der Pauschalreise mitgeteilten Daten (z. B. Daten zur Person) oder der Daten, die von Costa Crociere im Rahmen der Kreuzfahrt erfasst werden (z. B. getätigte Einkäufe) nach ausdrücklicher Einwilligung für Profilerstellungen verwendet werden, um das Leistungsangebot und die Vertriebsinformationen von Costa Crociere zu verbessern, um sie Ihren Interessen anzupassen. Die Eingabe der Daten in die Datenbank für die Profilerstellung erfolgt freiwillig und nur, wenn Sie ausdrücklich einwilligen. Sie sollten wissen, dass einige Informationen, die auch für die Profilerstellung nützlich sind, dennoch von Costa Crociere in einer anderen Datenbank erfasst werden, wenn sie für die Erbringung der gewünschten Dienstleistung notwendig sind. Willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten für die Profilerstel-

lung ein, werden die dafür erhobenen Daten von Mitarbeitern von Costa Crociere verwaltet, die gemäß Bestimmungen des Datenschutzgesetzes eigens mit der Datenverarbeitung beauftragt wurden. Unter Einhaltung der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Garantien und Maßnahmen werden die zur Profilerstellung erhobenen und verarbeiteten Daten für einen Zeitraum von maximal zehn (10) Jahren aufbewahrt und daraufhin automatisch gelöscht oder dauerhaft anonymisiert. Wir informieren Sie, dass Sie auch in Bezug auf die Profilerstellung Ihre Rechte gemäß Art. 7 des italienischen Datenschutzgesetzes, wie nachstehend näher erläutert, wahren können.

Bereich, innerhalb dessen die Daten weitergegeben werden

Die Daten können ausschließlich zu oben genannten Zwecken an folgende Personengruppen weitergeleitet werden:

- Gesellschaften, die der gleichen Gesellschaftsgruppe von Costa Crociere angehören;
- Personen, Gesellschaften, Verbände oder Kanzleien, die ihre Dienst-, Service- und Beratungsleistungen zugunsten von Costa Crociere erbringen;
- Personen, deren Zugriffsbefugnis auf die Daten sowohl durch gesetzliche Bestimmungen und Sekundärrechte oder Bestimmungen anerkannt sind, die von gesetzlich befugten Behörden auferlegt wurden, unter anderem den Behörden der Einschiffungshäfen. Weiterhin können sowohl interne Mitarbeiter in ihrer Eigenschaft als Beauftragte und/oder Verantwortliche für die Datenverarbeitung zur Abwicklung des zwischen uns bestehenden Geschäftsverhältnisses als auch externe Mitarbeiter, die als Verantwortliche oder Inhaber der Datenverarbeitung tätig sind, Kenntnis von den Daten erlangen, da sie von Costa Crociere zur Vornahme bestimmter Verarbeitungsvorgänge angewiesen wurden. Ebenfalls zu den genannten Zwecken können die Daten ins Ausland an Drittgesellschaften weitergegeben werden, die der Europäischen Union angehören oder auch nicht. Die Mitteilung der Daten ist für die Vertragsausführung erforderlich.

Sensible Daten

Unter den von Ihnen mitgeteilten Daten könnten sich auch einige Daten befinden, die vom Datenschutzgesetz als „sensibel“ eingestuft werden. Diese Daten können nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung verarbeitet werden; fehlt diese Einwilligung, könnte Costa Crociere nicht in der Lage sein, einige Vertragspflichten zu erfüllen. Insbesondere die Daten, die sich zur Feststellung Ihres Gesundheitszustands eignen, werden nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung verarbeitet. Dies geschieht aus Sicherheits- und gesundheitlichen Gründen sowie zur Absicherung der notwendigen ärztlichen Versorgung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Verordnungen, nationaler und Gemeinschaftsvorschriften sowie von Erlassen der dazu befugten Behörden.

Folgen bei Nichtmitteilung der Daten und Nichteinwilligung

Die Mitteilung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig; fehlen jedoch die als „obligatorisch“ gekennzeichneten Daten, kann die gewünschte Leistung oder ein Teil davon nicht erbracht werden, und Sie können die oben erwähnten Gelegenheiten nicht nutzen. Die Mitteilung der nicht als „obligatorisch“ gekennzeichneten, jedoch freiwillig bekannten Daten, gestattet es Costa Crociere im Fall Ihrer Einwilligung, das Leistungsangebot zu verbessern, um es den persönlichen Interessen der Passagiere zunehmend anzupassen. Die Nichteinwilligung in die Marketingaktivitäten sowie die Profilerstellung, die Analyse der Kaufentscheidungen und die Marktforschungen beeinträchtigt die Erbringung der gewünschten Dienstleistung nicht, gestattet es Costa Crociere, den Gesellschaften der Gruppe sowie den Handelspartnern jedoch nicht, Ihnen Dienstleistungen und Vertriebsinformationen anzubieten, die besser zu Ihren Interessen passen.

Inhaber und Verantwortliche der Datenverarbeitung

Inhaber der Datenverarbeitung ist die Costa Crociere S.p.A. mit Sitz in Genua (Italien), Piazza Piccapietra, 48. Die korrekte Erbringung der gewünschten Leistung kann zur Folge haben, dass interne Mitarbeiter von Costa Crociere in ihrer Eigenschaft als Beauftragte und/oder Verantwortliche der Datenverarbeitung, Drittgemeinschaften oder Gesellschaften, die zur Gruppe Costa gehören, Niederlassungen inbegriffen, auch mit Sitz im Ausland sowie Dienstleister die in ihrer Eigenschaft als selbstständige Inhaber oder Verantwortliche der Datenverarbeitung eng mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen und zweckdienlichen Aufgaben nachgehen, Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben. Die Liste der Personen, denen die Daten übermittelt werden, ist bei der Gesellschaft unter folgenden Adressen erhältlich: verkauf@de.costa.it oder Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, I-16121 Genua, zu Händen des Verantwortlichen Privacy Sales & Marketing.

Rechte des Betroffenen

Sie können jederzeit, auch in Bezug auf die Profilerstellung, Ihre Rechte gemäß Art. 7 des Datenschutzgesetzes ausüben; Sie können unter anderem eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten über Sie vorhanden sind oder nicht, deren Inhalt und Herkunft erfahren, sie auf Richtigkeit prüfen oder deren Ergänzung oder Aktualisierung bzw. Richtigstellung verlangen; Sie haben außerdem das Recht, die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung der unter Verstoß gegen die Bestimmungen verarbeiteten Daten zu verlangen und sich in jedem Fall aus rechtmäßigen Gründen deren Verarbeitung zu widersetzen sowie sich auch teilweise – auch hinsichtlich der Zusendungsmodalitäten – den Marketingaktivitäten und der Profilerstellung zu widersetzen, indem Sie per E-Mail an verkauf@de.costa.it oder per Post an Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, I-16121 Genua eine Nachricht zu Händen des Verantwortlichen Privacy Sales & Marketing senden.

14 INFORMATIONSPFLICHT ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Costa ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die aller Voraussicht nach seinen Flug durchführen wird. Sobald Costa sicher weiß, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist Costa verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/modes/air/safety/air-ban/doc/list_en.pdf

15 VERJÄHRUNG, ABTRETUNGSVERBOT, GERICHTSSTAND

15.1 Die Ansprüche des Kunden bei Reismängeln nach den §§ 651 c bis § 651 f BGB (für ab dem 01.07.2018 geschlossene Reiseverträge nach § 651 i BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die gebuchte Reise dem Vertrag nach enden sollte.

15.2 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Costa die Ansprüche schriftlich zurückweist.

15.3 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

15.4 Der Kunde kann Costa nur am Sitz ihrer deutschen Niederlassung in Hamburg verklagen.

15.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Costa als

Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. 15.6 Für Klagen von Costa gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von Costa, nämlich Costa Kreuzfahrten, Hamburg, maßgebend.

15.7 Costa nimmt derzeit nicht an einem Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

15.8 Die Nichtigkeit und/oder die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags oder der Reisebedingungen zur Folge.

15.9 Diese Reisebedingungen gelten für Buchungen ab dem 01.12.2017 für alle Reisen aus den Costa Katalogen „November 2017–November 2018“ und „Preise und Informationen Kreuzfahrten November 2018–März 2019“, und ersetzen in diesem Umfang mögliche frühere auf diesen Katalog bezogene Versionen oder Auflagen.

Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genua, Italien

Herausgeber:

Costa Crociere S.p.A.
Piazza Piccapietra, 48
16121 Genua, Italien

Ansprechpartner Deutschland: Costa Kreuzfahrten • Niederlassung der Costa Crociere S.p.A. • Am Sandtorkai 39 • 20457 Hamburg, Deutschland • www.costakreuzfahrten.de

Costa Verkaufsservice für Reisebüros Tel.: 040/570 12 12 12

Costa Kundencenter Tel.: 040/570 12 13 14

Konzeption, Text und Gestaltung: Visual Design Costa

Umsetzung und Repro: Graphitez, Chiavari, Italien

45 Grad GmbH, Deutschland

Druck: G. Canale & C. S.P.A., Borgaro T.se, Italien

Bildredaktion: Visual Design Costa

Fotografen: Costa Photographic Archive

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (für ab dem 01.07.2018 geschlossene Reiseverträge)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genua, Italien, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Costa Crociere S.p.A. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedsstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Costa Crociere S.p.A. hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMerkur Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: +494053799360, Insolvenz@hansemerkur.de) oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Costa Crociere verweigert werden.